

Präsidentialverfügungen vom 18. November 1926.

---

dem schweizer. Zentralkomitee des Weltstudentenwerkes durch die Bundeskanzlei mitzuteilen, dass der Bundesrat bedaure, der überhaupt verspätet eingelangten Einladung zur Teilnahme an der 6. Jahreskonferenz jenes Bundes nicht Folge leisten zu können.

An das Schweizer. Zentralkomitee des Weltstudentenwerkes, in Zürich.

Protokollauszug an das Departement des Innern zur Kenntnis, unter Rückgabe der Beilagen.

---

87. Sitzung vom 19. November 1926.

---

Departement des Innern.

M ü n d l i c h .

Pestalozzi-Feier.

1811.

Der Vorsteher des Departementes des Innern teilt mit, dass nächstes Jahr in Brugg eine grosse Pestalozzi-Feier stattfinden werde und dass das Organisationskomitee Wert darauf lege, an dieser Feier auch einen Vertreter des Bundesrates begrüßen zu dürfen.

Auf Grund der Beratung wird beschlossen, der Einladung Folge zu geben und den Vorsteher des Departements des Innern als Vertreter des Bundesrates abzuordnen.

Protokollauszug an das Departement des Innern (Vorsteher) zur Kenntnis und Mitteilung an das Organisationskomitee.

---

Volkswirtschaftsdepartement.

M ü n d l i c h .

Handelsvertragsverhandlungen.  
mit Griechenland.

1812.

Seit dem 11. September dieses Jahres werden die schweizerischen Waren in Griechenland nicht mehr meistbegünstigt behandelt, so dass die Grosszahl der Importeure die Verzollung in der Hoffnung auf baldigen Abschluss eines neuen Vertrages zurückgestellt hat und die Waren sich in den Lagerhäusern anhäufen. Die Schwierigkeit der Verhandlungen bestand bis jetzt darin, dass Griechenland ausser der vom Bundesrat bereits genehmigten Reduktion des Zolles für Korinthen noch eine Zollherabsetzung für Argostabake verlangte. Nach langen Verhandlungen hat es auch hierauf schliesslich verzichtet, verlangt dagegen nach einem gestern eingetroffe-





87. Sitzung vom 19. November 1926.  
-----

nen Bericht unserer Gesandtschaft die Bindung der heutigen schweizerischen Zollansätze für einige Waren, worunter Wein und Argostabak. In Uebereinstimmung mit der Handelsdelegation ist das Volkswirtschaftsdepartement der Ansicht, die Weinzölle sollten mit Griechenland wenn irgendwie möglich nicht gebunden werden. Sollte aber ohne dieses Zugeständnis die baldige Meistbegünstigung nicht zu erreichen sein, so wäre an der Ablehnung nicht unbedingt festzuhalten, da die Weinzölle sowohl Spanien wie Italien gegenüber festgelegt sind, die Generaltarifansätze ohne Kündigung der Meistbegünstigung also nur wirksam werden können, wenn mit den beiden genannten Staaten zugleich die Tarifbindung aufgehoben wird. Es ist dies ausserordentlich unwahrscheinlich. Immerhin dürfte in diesem Falle der Vertrag mit Griechenland höchstens auf 6 Monate fest abgeschlossen werden mit nachheriger einmonatlicher Kündigungsmöglichkeit.

Was dagegen die Bindung des Zolles für Argostabake anbelangt, so kann davon unter keinen Umständen die Rede sein. Dagegen sprechen schon die Projekte des Finanzdepartements für die allfällige Einführung einer Tabaksteuer. Im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion ist das Volkswirtschaftsdepartement aber der Ansicht, dass, wenn es nicht anders geht, in einer wenn möglich nicht zu publizierenden Note die Erklärung abgegeben wird, die Schweiz werde während der Dauer des Vertragsverhältnisses den Zoll auf Argostabake nicht erhöhen und auch die Belastung der verschiedenen Tabaksorten nicht zum Nachteil der Argostabake verändern.

Das Departement beantragt infolgedessen, nach Athen folgende Instruktion zu erteilen:

1. Wenn möglich ist, abgesehen von den Korinthen, jede Bindung schweizerischer Zölle zu vermeiden.
2. Der Zoll für Argostabake darf unter keinen Umständen gebunden werden.
3. Die Weinzölle können, wenn es absolut nicht anders geht, gebunden werden. In diesem Falle ist das Abkommen höchstens auf 6 Monate fest abzuschliessen und soll nachher jederzeit auf jeden Monat gekündigt werden können.
4. Das Abkommen soll mit der Unterzeichnung und zwar rückwirkend



auf den 11. September 1926 in Kraft treten. Es ist als provisorisch zu bezeichnen.

In der Beratung wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Griechenland gegenüber die bestimmte Erklärung abzugeben, dass in einem endgültigen Handelsvertrag eine Bindung der Weinzölle nicht aufrechterhalten werden könnte.

Es wird daher **b e s c h l o s s e n :**

Dem Antrage des Volkswirtschaftsdepartementes wird zugestimmt mit dem Vorbehalt, dass Griechenland gegenüber erklärt wird, die allfällige Bindung der Weinzölle im provisorischen Abkommen werde in einem endgültigen Handelsvertrag nicht aufrechterhalten bleiben können.

Protokollauszug an das Politische Departement ( 2 Stück) und an das Finanzdepartement (Vorsteher; Oberzolldirektion, 2 Stück) zur Kenntnis und an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher; Handelsabteilung, 2 Stück) zum Vollzug.

Bundeskanzlei.

Antrag vom 30. September 1926.

Verwendung der Bureaumaschinen.

1813.

Der Bund besitzt heute eine beträchtliche Anzahl von Schreib- und Bureaumaschinen, die auf die einzelnen Abteilungen und Bureaux verteilt sind und einen erheblichen Inventarwert darstellen. Leider fehlt aber jede Uebersicht über die Zahl, den Zustand und die derzeitige Verwendung dieser Maschinen. Eine Untersuchung hierüber wäre der Verwaltung von grossem Nutzen; denn sie würde es ermöglichen, alle jene Maschinen, die gegenwärtig, als überzählig oder vermeintlich unbrauchbar geworden, keine Verwendung bei den Abteilungen mehr finden, zurückzuziehen und wieder instandzustellen oder aber durch Verkauf an Private möglichst vorteilhaft zu verwerten. In manchen Fällen liessen sich ferner durch Austausch von Maschinen zwischen den Abteilungen oder durch vorübergehende leihweise Abgabe von Spezialmodellen für besondere Arbeiten alljährlich nennenswerte Ersparnisse verwirklichen.

Das Ergebnis dieser Erhebungen wäre besonders auch für die Beurteilung der Bedürfnisfrage bei allfälligen Begehren um Anschaffung neuer Maschinen oder Bureauapparate sehr wertvoll.